

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

nachfolgend möchten wir Ihnen einen Überblick über den Ablauf des sozialrechtlichen Verfahrens geben.

Das sozialrechtliche Verfahren ist ein Verwaltungsverfahren. Daher müssen gewisse formelle Regeln eingehalten werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass Ihren sozialen Rechten in vollem Umfang entsprochen wird.

Da Sie uns mit der Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen beauftragt haben, gehen wir davon aus, dass Sie mit der Entscheidung einer Sozialverwaltung nicht einverstanden sind.

In der Regel beginnt das Verfahren mit einem Antrag auf eine bestimmte Feststellung oder Leistung, welchem nicht oder nicht in vollem Umfang entsprochen wurde. Die Entscheidung der Behörde geht Ihnen dann spätestens sechs Monate nach Antragstellung in Form eines Bescheides per Post zu. In eiligen Angelegenheiten oder bei der Beantragung eines Vorschusses muss die Behörde schneller entscheiden.

Gegen diese Entscheidung muss innerhalb eines Monats nach Erhalt Widerspruch schriftlich oder per Niederschrift im Amt eingelegt werden, sofern der ablehnende Bescheid eine Rechtsmittelbelehrung enthält. Ohne Rechtsmittelbelehrung haben Sie ein Jahr Zeit, gegen die Entscheidung Widerspruch einzulegen.

Soweit Sie noch keinen Widerspruch eingelegt haben, übernehmen wir das für Sie. Bei rechtzeitiger Beauftragung innerhalb der Widerspruchsfrist brauchen Sie sich also um die Form und die Fristen keine Gedanken zu machen.

Bevor wir eine entsprechende Widerspruchsbegründung anfertigen, beantragen wir regelmäßig zunächst Einsicht in die Verwaltungsakte. Nur so können wir gezielt Stellung zu den entscheidungserheblichen Unterlagen nehmen. Bei einfach gelagerten Fällen kann auf eine Akteneinsicht auch verzichtet werden. Teilweise benötigen wir für die Widerspruchsbegründung Ihre Mithilfe. Bei Streitigkeiten etwa mit der Pflegeversicherung ist es hilfreich, wenn Sie uns einen schriftlichen Tagesablauf des zu pflegenden Menschen im Rahmen eines sogenannten Pflegetagebuchs übersenden. Soweit wir im Einzelfall Ihrer Mithilfe bedürfen, werden wir Sie hierüber gesondert schriftlich informieren.

Die Behörde kann dem Widerspruch nun im Rahmen der Selbstkontrolle abhelfen, d. h. Sie erhalten die begehrte Leistung oder Feststellung. Sodann ergeht ein sogenannter Abhilfebescheid. Das Verfahren wäre an dieser Stelle beendet.

Soweit die Behörde dem Widerspruch nicht abhilft, so erlässt diese einen sogenannten Widerspruchsbescheid, d. h. Ihrem Antrag wird auch weiterhin nicht entsprochen.

Gegen die Widerspruchsentscheidung bleibt nur die Erhebung einer Klage vor dem Sozialgericht. Hinsichtlich der Fristen gelten die gleichen Voraussetzungen wie beim Widerspruch. Die Klage ist also innerhalb eines Monats nach Zugang des Widerspruchsbescheides beim für Sie zuständigen Sozialgericht einzulegen. Auch hier übernehmen wir die Gewähr für eine rechtzeitige und formgerechte Klageerhebung.

Das Sozialgericht überprüft sodann alle zur Entscheidung notwendigen Tatsachen nochmals selbst. Hierzu fordert das Gericht alle notwendigen Unterlagen bei den Beteiligten ab. Gegebenenfalls wird das Gericht ein Sachverständigengutachten veranlassen. Sämtliche in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten gehen zulasten der Staatskasse. Soweit es notwendig sein sollte, einen von uns vorgeschlagenen Arzt gutachterlich zu hören, werden solche Kosten in der Regel von Ihrer Rechtsschutzversicherung übernommen.

In der Regel kommt es dann zu einer mündlichen Verhandlung, welche insbesondere dann unerlässlich ist, wenn sich das Gericht ein persönliches Bild von dem Betroffenen machen möchte oder der Sachverhalt mit den Beteiligten weiter aufzuklären ist.

Gegen ein ablehnendes Urteil des Sozialgerichtes kann grundsätzlich wieder in der Monatsfrist Berufung beim zuständigen Landessozialgericht eingelegt werden. Dieses prüft wieder von Amts wegen erneut den kompletten Sachverhalt. Falls das Landessozialgericht der Berufung nicht abhilft, bleibt als letztes Rechtsmittel die Revision zum Bundessozialgericht. Hierzu müssen jedoch bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein, auf welche im Einzelfall noch einzugehen sein wird.

Wir werden Sie über jeden Schritt auf dem von Ihnen gewählten Informationsweg gesondert informieren. Sie erhalten von sämtlichen Schreiben, die wir an die Behörde oder an das Gericht versenden, eine Abschrift. Genauso erhalten Sie sämtliche Schreiben, welche uns erreichen, zur Kenntnisnahme und für Ihre Unterlagen. Für Ihr Vertrauen möchten wir uns bereits an dieser Stelle bedanken und stehen Ihnen gern und jederzeit für Rückfragen zur Verfügung.

Ihr Team der SRW Rechtsanwaltsgesellschaft mbH